

[Rundschreiben zum Kommunalen Auftragswesen im Land Brandenburg vom 26.08.2019, Gesch.Z.: 31-313-35](#) (Stand: 26.08.2019)

Anhang Nr. 12

Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen

Auftragsvergaben von Architekten- und Ingenieurleistungen sind immer wieder Gegenstand von EU-Pilot- und Vertragsverletzungsverfahren, weshalb im Folgenden grundsätzliche Hinweise für die Vergabe dieser Dienstleistungen gegeben werden.

Dieser Anhang befasst sich nicht mit Planungswettbewerben. Für die Durchführung von Planungswettbewerben gelten im Oberschwellenbereich der 5. Abschnitt der VgV, §§ 69 ff und bei Planungswettbewerbe für Architekten- und Ingenieurleistungen zusätzlich der Unterabschnitt 2 des 6. Abschnittes der VgV, §§ 78 bis 80. Die Durchführung von Planungswettbewerben ist nach § 52 UVgO ebenfalls im Unterschwellenbereich möglich.

1. Oberhalb der europäischen Schwellenwerte

Sofern die EU-Schwellenwerte erreicht bzw. überschritten werden, gelten für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen, deren **Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann**, die Vorschriften in der VgV, und zwar zunächst diejenigen für sämtliche Liefer- und Dienstleistungen im 1. und 2. Abschnitt der VgV sowie zusätzlich und speziell für Architekten- und Ingenieurleistungen die Vorschriften des 6. Abschnittes, §§ 73ff der VgV (vgl. § 73 Abs. 1 VgV).

§ 73 Abs. 2 VgV definiert, was Architekten- und Ingenieurleistungen im Sinne des 6. Abschnittes sind: Nach Nr. 1 demnach **Leistungen**, die von der HOAI 2013 **erfasst** werden (vgl. § 3 HOAI „Leistungen und Leistungsbilder“) und nach Nr. 2 sonstige Leistungen, für die die berufliche Qualifikation des Architekten oder Ingenieurs erforderlich ist oder vom öffentlichen Auftraggeber gefordert wird.

Nach § 74 VgV werden diese Leistungen **in der Regel** im **Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb** nach **§ 17 VgV** oder im **wettbewerblichen Dialog** nach **§ 18 VgV** vergeben. Das bedeutet, dass dem öffentlichen Auftraggeber neben diesen Regel-Verfahrensarten grundsätzlich auch die weiteren in § 14 Abs. 1 VgV benannten Verfahrensarten zur Verfügung stehen.

- Bei einem **Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb** nach **§ 17 VgV** werden durch den öffentlichen Auftraggeber eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen im Rahmen eines öffentlichen Teilnahmewettbewerbs öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert, wobei jedes interessierte Unternehmen einen Teilnahmeantrag abgeben kann (Bewerbungsphase). Im Anschluss folgt die Angebots- und Verhandlungsphase, in der über alle Angebotsinhalte – einschließlich des Preises (soweit nach der HOAI zulässig) und der Kosten - verhandelt werden kann, mit Ausnahme der in den Vergabeunterlagen vom Auftraggeber festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien. In § 17 VgV sind die Einzelheiten zum Ablauf des Verfahrens und der Fristen enthalten:

- Abs. 1: Durchführung des Teilnahmewettbewerbs zur Prüfung der Eignung der Unternehmen
- Abs. 2 und 3: Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge: in der Regel 30 Tage (Abs. 2), ausnahmsweise bei hinreichend begründeter Dringlichkeit: 15 Tage (Abs. 3)
- Abs. 4: Aufforderung zur Abgabe von Erstangeboten im Anschluss an die Eignungsprüfung (hinsichtlich fehlender, unvollständiger oder fehlerhafter Unterlagen bestehen nach § 56 Abs. 2 VgV Nachforderungsmöglichkeiten), wobei die Zahl der aufzufordernden geeigneten Bieter im Rahmen des § 51 VgV (grds. mind. drei) begrenzt werden kann
- Abs. 6 bis 9: Fristen für die Erstangebote: in der Regel 30 Tage (Abs. 6), wobei einvernehmlich eine andere Frist vereinbart werden kann; kommt eine einvernehmliche Festlegung nicht zustande, beträgt diese mindestens 10 Tage (Abs. 7); bei hinreichend begründeter Dringlichkeit kann Regelfrist von 30 Tagen auf bis zu 10 Tagen festgelegt werden (Abs. 8); bei elektronischer Übermittlung kann Regelfrist von 30 Tagen um 5 Tage verkürzt werden (Abs. 9)
- Abs. 10: Verhandlungen mit den Bietern über Erst- und Folgeangebote (nicht über endgültige Angebote!) mit dem Ziel, die Angebote inhaltlich zu verbessern; verhandelt werden darf über alle Angebotsinhalte mit Ausnahme der festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien; **Beachte**: Identität des Beschaffungsvorhabens muss gewahrt bleiben
- Abs. 11: Zuschlag auch auf Erstangebote möglich, sofern sich Auftraggeber dies in Auftrags-bekanntmachung oder in Aufforderung zur Interessensbestätigung vorbehalten hat
- Abs. 12: Möglichkeit der phasenweisen Abwicklung der Verhandlungen, sofern ein entsprechender Hinweis in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen erfolgt ist; in Schlussphase muss grds. Wettbewerb noch gewährleistet sein
- Abs. 13: Konkretisierung des Transparenz- und Gleichbehandlungsgebots sowie des Schutzes der Vertraulichkeit
- Abs. 14: Unterrichtung der Bieter über Abschluss der Verhandlungen, Festlegung einer einheitlichen Frist für neue oder überarbeitete Angebote, Zuschlagserteilung

Ein Verhandlungsverfahren **ohne** Teilnahmewettbewerb ist ausnahmsweise zulässig, wobei sich die Zulässigkeit nach den in § 14 Abs. 4 VgV abschließend aufgezählten Voraussetzungen richtet. In Betracht kommen etwa Nr. 2c (Auftrag kann wegen des Schutzes von ausschließlichen Rechten – etwa Patent- oder Urheberrechten – nur von einem Unternehmen erbracht werden; beachte aber § 14 Abs. 6 VgV: Auftragserbringung nur durch das eine Unternehmen muss „alternativlos“ sein) oder Nr. 8 (im Anschluss an einen Planungswettbewerb). Das Verfahren richtet sich nach § 17 Abs. 5 bis 14 VgV:

- Abs. 5: Unmittelbare Aufforderung von geeigneten Unternehmen zur Abgabe von Erstangeboten
- Im Übrigen gelten die Absätze 6 bis 14 (siehe oben beim Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb)

- Der **wettbewerbliche Dialog** nach **§ 18 VgV** ist nach der Legaldefinition in § 119 Abs. 6 GWB ein Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge mit dem Ziel der Ermittlung und Festlegung der Mittel, mit denen die Bedürfnisse des öffentlichen Auftraggebers am besten erfüllt werden können. Nach einem Teilnahmewettbewerb wird mit den ausgewählten Unternehmen ein Dialog eröffnet, um alle Aspekte der Auftragsvergabe zu erörtern. Der wettbewerbliche Dialog besteht aus drei Stufen: dem Teilnahmewettbewerb, der Dialogphase (zur Bestimmung des Auftragsgegenstandes) und der Angebotsphase. Der Ablauf des wettbewerblichen Dialogs ist in § 18 VgV enthalten:
- Abs. 1: Beschreibung der Bedürfnisse und der Anforderungen an die zu beschaffende Leistung, Benennung und Erläuterung der Zuschlagskriterien und Festlegung eines vorläufigen Zeitrahmens entweder in der EU-Auftragsbekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen
 - Abs. 2: Durchführung des Teilnahmewettbewerbs zur Prüfung der Eignung der Unternehmen
 - Abs. 3: Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge: mind. 30 Tage, keine Fristverkürzung möglich
 - Abs. 4: Aufforderung zur Teilnahme am Dialog im Anschluss an die Eignungsprüfung (hinsichtlich fehlender, unvollständiger oder fehlerhafter Unterlagen bestehen nach § 56 Abs. 2 VgV Nachforderungsmöglichkeiten), wobei die Zahl der aufzufordernden geeigneten Bieter im Rahmen des § 51 VgV (grds. mind. drei) begrenzt werden kann
 - Abs. 5: Eröffnung des Dialogs zur gemeinsamen Ermittlung, wie die Bedürfnisse und Anforderungen des Auftraggebers am besten erfüllt werden können (ohne dass Erstangebote wie beim Verhandlungsverfahren vorliegen); alle Aspekte des Auftrages können Erörtert werden; Konkretisierung des Transparenz- und Gleichbehandlungsgebots sowie des Schutzes der Vertraulichkeit
 - Abs. 6: Möglichkeit der Abwicklung des Dialogs in mehreren aufeinanderfolgenden Phasen, sofern entsprechender Hinweis in Auftragsbekanntmachung oder in Vergabeunterlagen erfolgt ist; Informationspflichten gegenüber Unternehmen, deren Vorschläge nicht für folgende Dialogphase vorgesehen sind; in Schlussphase muss grds. Wettbewerb noch gewährleistet sein
 - Abs. 7: Abschluss des Dialogs, wenn Lösung ermittelt wurde und Information hierüber an die verbliebenen Teilnehmer
 - Abs. 8: Aufforderung zur Abgabe endgültiger Angebote, zu denen nur Klarstellungen und Ergänzungen - aber keine Verhandlungen - erlaubt sind; siehe aber Abs. 9
 - Abs. 9: Bewertung der Angebote anhand der in der Auftragsbekanntmachung oder Vergabeunterlagen festgelegten Zuschlagskriterien und Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes; Verhandlungen im begrenzten Umfang (Bestätigung finanzieller Zusagen oder anderer Bedingungen im Angebot) möglich mit dem Unternehmen, das das wirtschaftlichste Angebot eingereicht hatte
 - Abs. 10: Möglichkeit, an die Teilnehmer Prämien und Zahlungen (Aufwandsentschädigung) vorzusehen

§ 75 VgV enthält Ergänzungen und Präzisierungen der Regelungen im 2. Abschnitt, §§ 42ff VgV, die Eignung betreffend (u. a. Art des Nachweises der Berufsqualifikation, siehe Abs. 1 bis 3; Klarstellungen und Präzisierungen zu Eignungskriterien, siehe Abs. 4; Anforderungen zu Referenzprojekten, siehe Abs. 5; Möglichkeit des Losentscheids bei zu hoher Anzahl von verbliebenen die Anforderungen gleichermaßen erfüllenden Bewerbern, siehe Abs. 6).

§ 76 VgV enthält spezielle Regelungen zum Zuschlag. Abs. 1 Satz 1 stellt dabei u. a. fest, dass Architekten- und Ingenieurleistungen im **Leistungswettbewerb** vergeben werden. Soweit die Leistung nach einer gesetzlichen Gebühren- oder Honorarordnung (HOAI) zu vergüten ist, ist nach Satz 2 der Preis im dort vorgegebenen Rahmen zu berücksichtigen.

Beachte: Die in der HOAI enthaltenen Mindest- und Höchst Honorarsätze hat der EuGH in seinem Urteil vom 04.07. 2019 (C-377/17) als europarechtswidrig eingestuft. Die Mindestsätze sind nach den Feststellungen des Gerichts europarechtswidrig, da sie nicht geeignet seien, die Qualität von Planungsleistungen zu sichern, da sie nicht nur von nachweislich fachlich qualifizierten und kontrollierten Architekten und Ingenieuren erbracht werden dürfen. Gegen die Höchstsätze spreche, dass Verbraucher auch durch weniger einschneidende Maßnahmen, wie Preisorientierungen, hinreichend vor zu hohen Honoraren geschützt werden könnten.

Das bedeutet für die öffentlichen Auftraggeber zunächst, dass das Prinzip des Leistungswettbewerbes unverändert bestehen bleibt. Bis zu einer entsprechenden Änderung der HOAI und des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur und Architektenleistungen sind bei der Vereinbarung des Honorars nicht mehr der Rahmen für die Mindest- und Höchstsätze in der HOAI maßgebend. Es bietet sich ggf. an, verstärkt die Möglichkeit der Festpreisvergabe gemäß § 58 Abs. 2 Satz 3 VgV zu nutzen. Zu beachten ist außerdem, dass Angebote, die die in der HOAI angegebenen Mindestsätze unter- oder die Höchstsätze überschreiten, nicht mehr allein aus diesem Grund ausgeschlossen werden dürfen. Eine „Berücksichtigung“ des Preises im vorgegebenen Rahmen nach § 76 Abs. 1 Satz 2 VgV ist mithin ebenfalls im Lichte dieses EuGH-Urteils vorzunehmen.

§ 76 Abs. 2 VgV legt fest, dass die Erarbeitung von Lösungsvorschlägen nur im Rahmen eines Planungswettbewerbs, eines Verhandlungsverfahrens oder eines wettbewerblichen Dialogs gefordert werden kann und verweist in Bezug auf eine Kostenerstattung auf § 77 VgV.

§ 77 VgV regelt Einzelheiten zur Erstattung von Kosten und der Festsetzung von Vergütungen.

Im Übrigen gelten für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen die allgemeinen Pflichten aus dem GWB und aus den ersten beiden Abschnitten der VgV (u.a. Informations- und Wartepflichtenpflichten gegenüber nicht berücksichtigten Bietern, Dokumentationspflichten, Bekanntmachungspflichten nach Erteilung des Auftrages, etc.).

Ein praxisnaher Leitfaden zur Vergabe von Architektenleistungen findet sich u. a. in dem von den Architekten- und Planerverbänden gemeinsam herausgegebenen Leitfaden „Vergabe von Architekten – Leitfaden zur Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge“, der neben weiteren Materialien unter folgendem link abrufbar ist:

<http://vgv-architekten.de/>

2. Unterhalb der Schwellenwerte

Die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte richtet sich nicht nach der VgV, sondern allein nach § 30 Abs. 1 und 3 Nr. 6 KomHKV und § 50 UVgO.

2.1. Schätzung des Auftragswertes

Der Anwendungsbereich von § 30 KomHKV und auch der UVgO ist allerdings nur eröffnet, wenn der geschätzte Auftragswert die europäischen Schwellenwerte nicht erreicht. Die Schätzung des Auftragswertes für Architekten- und Ingenieurleistungen richtet sich nach § 3 VgV.

Nach § 3 Abs. 1 VgV ist vom voraussichtlichen Gesamtwert der Leistungen ohne Umsatzsteuer auszugehen, unter Berücksichtigung etwaiger Optionen, Vertragsverlängerungen, Prämien oder Zahlungen an die Bewerber oder Bieter. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung ist nach § 3 Abs. 3 VgV der Tag, an dem die Auftragsbekanntmachung abgesendet wird oder das Vergabeverfahren auf sonstige Weise eingeleitet wird.

Besondere Bedeutung erlangt § 3 Abs. 7 VgV. Nach Satz 1 ist bei der losweisen Vergabe von Bauvorhaben oder Dienstleistungen, die zu einem Auftrag gehören, grundsätzlich der geschätzte Gesamtwert aller Lose bei der Ermittlung des Auftragswerts zugrunde zu legen. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist bei der Schätzung des Auftragswertes eine **funktionale Betrachtungsweise** zugrunde zu legen, wonach sämtliche Leistungen, die zusammen dieselbe wirtschaftliche und technische Funktion erfüllen, zur Berechnung des Auftragswertes heranzuziehen sind (vgl. EuGH, Ur. Vom 15.03.2012 – C-574/10 „Gemeinde Niederhausen“). Im zu entscheidenden Sachverhalt hatte eine Kommune Planungsleistungen im Zusammenhang mit der Sanierung einer Mehrzweckhalle vergeben und dabei diese Leistungen in einzelne Bauabschnitte aufgeteilt und separat jeweils unterhalb der EU-Schwellenwerte beauftragt. Der EuGH hatte festgestellt, dass die beauftragten Architektenleistungen in wirtschaftlicher und technischer Sicht eine innere Kohärenz und eine funktionale Kontinuität aufwiesen und daher als einheitlicher öffentlicher Auftrag anzusehen sind und die Auftragswerte zu addieren waren. Im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 2014/24/EU hat der deutsche Gesetzgeber in § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV bestimmt, dass der nach Satz 1 geltende Grundsatz der Addition aller Lose bei **Planungsleistungen** nur für Lose über **gleichwertige Leistungen** gelte. Zur Frage, was unter „gleichwertigen“ Leistungen zu verstehen ist, wurde in der Literatur zum Teil vertreten, dass von gleichwertigen Leistungen dann auszugehen ist, wenn diese Leistungen von **einem Leistungsbild** der HOAI erfasst werden. Es handle sich dagegen nicht um gleichwertige Leistungen, wenn diese von unterschiedlichen Leistungsbildern (z. B. Objektplanung, Tragwerksplanung, Planung der technischen Gebäudeausrüstung, etc.) in der HOAI erfasst sind. Bereits das OLG München hat in seinem Beschluss vom 13.03.2017 (Verg 15/16) Bedenken geäußert, ob diese **leistungsbezogene Betrachtung** den europarechtlichen Vorgaben entspreche. Auch in der amtlichen Begründung zu § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV sei ausgeführt, dass bei der Bewertung, ob Planungsleistungen gleichartig sind, die wirtschaftliche und technische Funktion zu berücksichtigen sei. Diese Regelung zu Planungsleistungen hatte nunmehr auch die **EU-Kommission** in einem Aufforderungsschreiben vom 24. Januar 2019 beanstandet, da sie hierin einen Verstoß gegen die EU-Richtlinie 2014/24/EU sah, wonach grundsätzlich der geschätzte Gesamtwert **aller Lose** zusammenzurechnen ist, ohne dass die Richtlinie für Planungsleistungen eine Ausnahme vorsehe (siehe Art. 5 Abs. 8 der Richtlinie).

Den öffentlichen Auftraggebern wird im Ergebnis daher empfohlen, bei einem einheitlichen Bauvorhaben bei der Schätzung des Gesamtauftragswertes nicht eine rein leistungsbezogene Betrachtungsweise nach den Leistungsbildern der HOAI heranzuziehen, sondern die einzelnen Planungsleistungen – auch wenn sie zu unterschiedlichen Leistungsbildern gehören – zu addieren.

§ 3 Abs. 2 Satz 2 VgV legt fest, dass die Aufteilung eines Auftrages nicht in der Absicht erfolgen darf, den Auftrag dem Anwendungsbereich der VgV zu entziehen, es sei denn, es liegen sachlich gerechtfertigte Gründe für die Aufteilung vor. Unzulässig ist also die Aufteilung eines Auftrages auf verschiedene Auftragnehmer allein zu dem Zweck, den EU-Schwellenwert zu unterschreiten.

Ebenfalls unzulässig ist es, an denselben Auftragnehmer zunächst nur einen Teil der zu beauftragenden Leistungen zu vergeben und ihm später weitere Teilaufträge zu erteilen, um auf diese Weise den Gesamtauftrag in Teillöse zu stückeln, die einzeln betrachtet unterhalb der EU-Schwellenwerte liegen.

2.2. Vergabe nach § 50 UVgO i. V. m. § 30 Abs. 3 Nr. 6 KomHKV

§ 50 UVgO gilt nach Satz 1 einheitlich für sämtliche freiberuflichen Leistungen i. S. der Aufzählungen in § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG, mithin auch für Architekten- und Ingenieurleistungen und unabhängig davon, ob es sich bei der konkret zu vergebenden freiberuflichen Leistung um eine Leistung handelt, deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann. Daneben ist § 50 UVgO nach Satz 1 ebenfalls auf Leistungen anzuwenden, die im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden. Bei dahingehenden Unsicherheiten muss sich der öffentliche Auftraggeber ggf. im Vorfeld eine Marktübersicht verschaffen. Ebenso ist § 50 UVgO vorrangig (bzw. ausschließlich) anzuwenden, wenn es sich bei der freiberuflichen Leistung gleichzeitig um eine soziale oder andere besondere Dienstleistung nach § 49 UVgO handelt.

§ 50 Satz 1 UVgO sieht vor, dass die nach Satz 1 umfassten Leistungen grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben sind. Nach Satz 2 ist dabei so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist. Nach § 30 Abs. 3 Nr. 6 KomHKV gilt § 50 UVgO hierbei mit der Maßgabe, dass bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100 000 Euro dem Wettbewerbsgrundsatz nach § 50 Satz 1 UVgO bereits Genüge getan ist, wenn der öffentliche Auftraggeber grundsätzlich mehrere, in der Regel drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert hat. Im Einzelnen bedeutet dies Folgendes:

Die übrigen Regelungen der UVgO finden keine Anwendung. Dies findet sich ausdrücklich in der Begründung des BMWi zu § 50 UVgO. Dies schließt allerdings nicht aus, einzelne Rechtsgedanken bzw. Wertungsentscheidungen in der UVgO, z. B. bei Fragen zu den einzuhaltenden Mindestanforderungen im Rahmen des grundsätzlich normierten Wettbewerbsgebotes, heranzuziehen.

So kann zu der Frage, wie dem grundsätzlich normierten Wettbewerbsgebot in § 50 UVgO Genüge getan wird, u. a. eine Orientierung an den Regelungen in § 8 Abs. 4 UVgO erfolgen, in welchem die Voraussetzungen für eine Verhandlungsvergabe mit **oder ohne** Teilnahmewettbewerb normiert sind sowie an § 12 Abs. 2 UVgO, der bei Zulässigkeit einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb das grundsätzlich einzuhaltende Verfahren beschreibt.

Zu betrachten sind mithin zunächst die Ausnahmetatbestände nach § 8 Abs. 4 UVgO. In Betracht kommen hier u.a.:

- § 8 Abs. 4 **Nr. 1** UVgO: „Auftrag umfasst konzeptionelle und innovative Lösungen“:
In Erwägungsgrund 43 der Richtlinie 24/2014/EU werden in Bezug auf konzeptionelle und innovative Lösungen ausdrücklich auch Architekten- und Ingenieurleistungen im Einzelfall benannt
- § 8 Abs. 4 **Nr. 3** UVgO: „Leistung kann nach Art und Umfang, insbesondere ihre technischen Anforderungen, vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden“:
Gerade Architekten- und Ingenieurleistungen gehören zu den Leistungen, die in der Regel nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden können (wobei hierbei auf die „Lösung“ der Aufgabe abzustellen ist)

Kann einer der Voraussetzungen für den Einzelfall bejaht werden, kann sich im Hinblick auf das in § 50 UVgO normierte Wettbewerbsgebot für das weitere Verfahren an § 12 Abs. 2 UVgO orientiert werden. Danach fordert der Auftraggeber bei einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb mehrere, grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes oder zur Teilnahme an Verhandlungen auf. Diese **Einzelfallprüfung**, ob in Orientierung an die Voraussetzungen in § 8 Abs. 4 UVgO oder aufgrund anderer besonderer Umstände oder der Natur des Geschäfts eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb zulässig wäre, entfällt nach § 30 Abs. 3 Nr. 6 KomHKV bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100 000 Euro, da bis zu diesem geschätzten Auftragswert eine Angebotsaufforderung von grundsätzlich mehreren, der Regel drei Unternehmen ausreichend sein soll, unabhängig davon, ob für den jeweiligen Einzelfall die o. g. Voraussetzungen hierfür bejaht werden könnten oder nicht. **Achtung:** Der Wegfall der o. g. Einzelfallprüfung bis zu dieser Wertgrenze umfasst nicht die für jeden Auftrag vorzunehmende Prüfung, ob an dem konkret zu vergebenden Auftrag ein konkretes grenzüberschreitendes Interesse besteht (sog. **Binnenmarktrelevanz**). Diese Prüfung ist immer vorzunehmen. Wird eine Binnenmarktrelevanz bejaht gelten aufgrund der Einhaltung der EU-Grundfreiheiten auch erhöhte Transparenzanforderungen, die mindestens einen geeigneten öffentlichen Teilnahmewettbewerb erfordern.

Kann ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse dagegen ausgeschlossen werden, können weitere Ausnahmetatbestände in Betracht gezogen werden, insb. auch solche nach § 8 Abs. 4 Nr. 9 bis 14 UVgO, die gemäß § 12 Abs. 3 UVgO erlauben, auch nur **ein Unternehmen** zur Angebotsabgabe oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufzufordern. Näher zu betrachten wäre hier insbesondere:

- § 8 Abs. 4 Nr. 10: „Leistung kann nur von einem Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden“:

Kann für den Einzelfall eine solche Ausnahnevorschrift bejaht werden, steht einer Verhandlung mit nur einem Bieter auch nicht § 30 Abs. 3 Nr. 6 KomHKV entgegen. Denn die Festlegung, dass bis zu einem Auftragswert von 100 000 Euro dem Wettbewerbsgrundsatz **bereits Genüge getan** ist, wenn der Auftraggeber **grundsätzlich mehrere, in der Regel drei Unternehmen** zur Angebotsabgabe aufgefordert hat, bedeutet nur, dass bis zu diesem Auftragswert **kein höherer Grad** an Wettbewerb gefordert wird, auch wenn im Einzelfall die Ausnahmetatbestände nach § 8 Abs. 4 UVgO nicht vorliegen sollten und ein „Mehr“ an Wettbewerb aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls oder der „Natur des Geschäfts“ angezeigt wäre. Eine solche Einzelfallprüfung kann – mit Ausnahme der Prüfung des Vorliegens einer Binnenmarktrelevanz - bis zu diesem Auftragswert gerade entfallen. Andererseits bleibt es dem Auftraggeber natürlich unbenommen, in eine solche Einzelfallprüfung einzutreten und zu prüfen, ob ggf. ein Ausnahmetatbestand nach § 8 Abs. 4 Nr. 9 bis 14 UVgO bejaht werden kann und in Verbindung mit § 12 Abs. 3 UVgO eine Verhandlung mit nur **einem Bieter** gerechtfertigt wäre. Ist dem Auftraggeber andererseits sogar daran gelegen, einen möglichst hohen Grad an Wettbewerb herzustellen, kann er selbstverständlich auch einen Teilnahmewettbewerb voranstellen. Es spricht im Übrigen nichts dagegen und dürfte in der Regel auch zu mehr Rechtssicherheit führen, wenn der Auftraggeber sich für das gesamte Vergabeverfahren an den Vorschriften in der UVgO orientiert.

Insbesondere sollte auf eine ausreichende Dokumentation des Vergabeverfahrens geachtet werden.

Bei der **Inanspruchnahme von Fördermitteln** ist zu beachten, dass der Fördermittelgeber in den Nebenbestimmungen zum Fördermittelbescheid die einzuhaltenden Vergaberegeln vorgibt. Diese weichen von den Regeln in § 30 KomHKV, sowohl im Hinblick auf die normierten Wertgrenzen für erleichterte Auftragsvergaben, als auch im Hinblick auf die anzuwendenden Vorschriften, gerade auch bei der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen, zum Teil erheblich ab. In Bezug auf das einzuhaltende Verfahren und auch um weitere Einzelfragen für das konkret zu fördernde Projekt – bestenfalls schon im Vorfeld - abklären zu können, empfiehlt sich daher eine frühe Kontaktaufnahme mit dem Fördermittelgeber.